Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10573

29. 04. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Köhne, Ulla Jelpke, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/10353 —

Verfahren der türkischen Justiz gegen eine deutsche Menschenrechtlerin

Wegen angeblicher Unterstützung einer kriminellen Organisation wurde die deutsche Staatsbürgerin Güllü Selçuk am 29. Juli 1997 bei ihrer Ausreise auf dem Istanbuler Flughafen von der politischen Polizei festgenommen. Ihre zwei Töchter (13 und 15 Jahre) befanden sich in ihrer Begleitung. Von der Antiterrorabteilung in Aksaray/Istanbul wurde sie am 30. Juli 1997 mit sichtbaren Folterspuren im Gesicht dem Staatssicherheitsgericht (DGM) vorgeführt, das einen Haftbefehl erließ. Güllü Selçuk wurde in das Ümraniye-Gefängnis in Istanbul überführt. Bei dem ersten Prozeßtag am 6. Oktober 1997 wies Güllü Selçuk auf die erlittene Folter hin, was vom Gericht ignoriert wurde. Weil noch nicht alle Beweismittel untersucht werden konnten, wurde der Prozeß auf den 3. Dezember 1997 vertagt. Da auch an diesem Tag nicht alle Beweismittel ausgewertet waren, ließ das Gericht Güllü Selçuk unter Haftverschonung und der Auflage, die Türkei nicht zu verlassen, frei. Auch der letzte Prozeßtermin am 25. Februar 1998 verlief nach gleichem Schema. Am 5. Mai 1998 soll das Urteil gesprochen werden. Die Staatsanwaltschaft fordert für Güllü Selçuk die Höchststrafe von dreieinhalb Jahren nach § 169 türkisches Strafgesetzbuch wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation – im vorliegenden Fall der türkischen MLKP (Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei).

Bei ihrer Festnahme trug Güllü Selçuk Fotos, Berichte und ein Video über Verschwundene in der Türkei bei sich. Güllü Selçuk ist Mitarbeiterin des ICAD (internationales Komitee gegen das Verschwindenlassen) Sektion Deutschland und unterstützt das Solidaritätskomitee der „Samstagsmütter", das seit Oktober 1996 regelmäßig alle 14 Tage vor der Gedächtniskirche in Berlin mit seinem Anliegen für die Menschenrechte in der Türkei in die Öffentlichkeit geht.

Güllü Selçuk war von dem ICAD beauftragt, Kontakte zu den „Samstagsmüttern", Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und Medien herzustellen und Informationen über die Situation in den Gefängnissen der Türkei zu erhalten.

Nach vorliegenden Informationen von Amnesty International ist davon auszugehen, daß Güllü Selçuk wegen ihres Einsatzes für die „Samstagsmütter" von den türkischen Behörden unter Strafe gestellt wird.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 28. April 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Sind der Bundesregierung die Gründe bekannt, warum sich das Deutsche Konsulat in Istanbul erst fünf Wochen nach der Verhaftung von Güllü Selçuk mit ihr in Verbindung setzte?

Nach Kenntnis der Bundesregierung besitzt Güllü Selçuk sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsangehörigkeit. Die türkischen Behörden verweigern bei deutsch-türkischen Doppelstaatern unter Berufung auf die türkische Staatsangehörigkeit regelmäßig die konsularische Betreuung.

Das Generalkonsulat hat daher, nachdem es am 29. Juli 1997 abends von der Verhaftung von Güllü Selçuk erfahren hatte, unverzüglich sowohl mit ihren Rechtsanwälten als auch mit den türkischen Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen; seither steht es mit beiden Seiten in Verbindung.

Als sich herausstellte, daß die Betreuung durch den von der Familie Selçuk ausgewählten Rechtsanwalt nicht ausreichte, fragte das Generalkonsulat am 22. August 1997 vergeblich um die Ermöglichung eines Haftbesuchs nach. Aufgrund eines förmlichen Antrags vom 25. August 1997 konnte der erste Haftbesuch am 1. September 1997 stattfinden.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit das Auswärtige Amt bei den türkischen Sicherheitsbehörden interveniert hat?

   Wenn ja, welche Ergebnisse resultierten daraus?

Das Auswärtige Amt hat mehrfach auf höchster Ebene sowohl schriftlich als auch mündlich seine große Besorgnis über den Haftfall Selçuk ausgedrückt und mit Nachdruck die Beachtung der Rechte der Inhaftierten durch die türkischen Sicherheitskräfte gefordert. Der Bundesminister des Auswärtigen hat sich persönlich am 12. September 1997 gegenüber dem türkischen Außenminister Ismail Çem für Güllü Selçuk eingesetzt. Im gleichen Sinne sprach der Staatsminister im Auswärtigen Amt Helmut Schäfer den Fall bei seinem Besuch in Ankara im Oktober 1997 an.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Güllü Selçuk während ihrer Verhöre in der Anti-Terrorabteilung gefoltert wurde?

   Wenn ja, was hat die Bundesregierung dagegen unternommen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Güllü Selçuk vorträgt, durch die türkischen Sicherheitsorgane mißhandelt worden zu sein und daß diese Aussage durch ihren Vater gestützt wird. Aufgrund dieser Vorwürfe haben das Auswärtige Amt hochrangig sowie die Botschaft Ankara gegenüber dem türkischen Außenministerium protestiert und um Aufklärung nachgesucht. Das türkische Außenministerium reagierte hierauf durch Vorlage einer Bescheinigung des gerichtsmedizinischen Instituts in Istanbul, die die Mißhandlungen nicht bestätigt, und wies alle Mißhandlungsvorwürfe zurück.

4. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, daß Güllü Selçuk eine kriminelle Vereinigung unterstützt?

   Wenn ja, welche Erkenntnisse sind dies, und an welche ausländischen Stellen wurden sie weitergegeben?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß Güllü Selçuk eine kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB unterstützt. Zu dem Strafvorwurf der türkischen Behörden, Güllü Selçuk habe in der Türkei eine illegale Vereinigung unterstützt, verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse.

5. Haben bundesdeutsche Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, der Bundesnachrichtendienst, das Bundeskriminalamt oder die Landeskriminalämter, Erkenntnisse über politische Aktivitäten von Güllü Selçuk in der Bundesrepublik Deutschland an türkische Sicherheitsbehörden weitergeleitet?

Seitens des Bundeskriminalamtes hat es im Fall Selçuk keine Zusammenarbeit mit türkischen Sicherheitsbehörden gegeben. Was das Bundesamt für Verfassungsschutz betrifft, wird dazu – einer ständigen Praxis folgend – nur gegenüber den für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständigen Gremien Stellung genommen. Der Bundesnachrichtendienst ist für inländische Erkenntnisse nicht zuständig. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß sich die Bundesregierung zu Angelegenheiten, die in die Verantwortung der Länder fallen, grundsätzlich nicht äußert.

6. Ist es im Rahmen des Strafverfahrens gegen Güllü Selçuk zu einer Zusammenarbeit zwischen türkischen Sicherheitsdiensten und bundesdeutschen Stellen gekommen?

   a) Wenn ja, auf wessen Initiative kam diese zustande?

   b) Welche Dienststellen waren oder sind hier beteiligt?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wurde seitens deutscher oder türkischer Stellen im Fall von Güllü Selçuk förmlich um Amtshilfe gebeten?

   Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurde Amtshilfe gewährt, und wie gestaltete sich die Zusammenarbeit?

Weder das Auswärtige Amt noch das Bundesministerium der Justiz wurden förmlich um Amtshilfe gebeten oder haben ihrerseits um Amtshilfe ersucht. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Könnte nach Auffassung der Bundesregierung aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse gegen Güllü Selçuk in der Bundesrepublik Deutschland ein Strafverfahren eingeleitet werden?

Dem Generalbundesanwalt liegen weder zu Güllü Selçuk noch im Zusammenhang mit dem türkischen Strafverfahren Erkenntnisse vor.

Was eventuelle Strafverfahren der Länder betrifft, wird auf die Antwort zu Frage 5, letzter Satz, verwiesen.

9. Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung zur Freilassung von Güllü Selçuk bereits unternommen bzw. wird sie entwickeln?

Da Güllü Selçuk nach bisheriger Erkenntnis Doppelstaaterin ist – nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beantragte Güllü Selçuk 1995 erneute Einbürgerung in die Türkei, worüber nach Angaben der türkischen Behörden 1997 positiv entschieden worden ist – wird sie von den türkischen Gerichten gemäß entsprechender internationaler Praxis als türkische Staatsangehörige behandelt. Die Bundesregierung kann nicht in ein schwebendes gerichtliches Verfahren eines anderen Staates eingreifen. Sie wird das Verfahren gegen Güllü Selçuk, die sich seit 3. Dezember 1997 unter Auflagen auf freiem Fuß befindet, aufmerksam verfolgen und nötigenfalls gegenüber den türkischen Behörden intervenieren.

10. Wird der Prozeß gegen Güllü Selçuk in der Türkei von seiten des Deutschen Konsulats beobachtet?

Das Generalkonsulat Istanbul hat von Anfang an den Prozeß gegen Güllü Selçuk beobachtet. An jedem der drei bisherigen Verhandlungstermine nahm ein Vertreter des Generalkonsulats, begleitet von einer als Dolmetscher eingesetzten Ortskraft, teil. Auch der nächste Verhandlungstermin wird von Mitarbeitern des Generalkonsulats beobachtet werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333